

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG
Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
24.06.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 24.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

1. Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020

Das Bundeskabinett hat am 12.06.2020 erste umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen anzugehen. Dazu zählt insbesondere die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020: Die Umsatzsteuer wird vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %.

Mit unserem Corona-Rundschreiben vom 18.06.2020 informierte wir über einen ersten Entwurf eines begleitenden BMF-Schreiben zur Absenkung des Umsatzsteuersatzes. Dieser wurde auch auf der Internetseite des BMF zum Zwecke der vorzeitigen Information online gestellt.

Der Entwurf wird aktuell zwischen BMF und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt. Das BMF verweist darauf, dass das endgültige Ergebnis der Erörterungen abzuwarten bleibt und dass der erste Entwurf aktualisiert wurde. Der nun verfügbare Entwurf (**Anlage 1**) gibt nunmehr den Stand vom 23. Juni 2020 wieder.



2. Sitzung des Stabilitätsrates am 22.06.2020

Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium von Bund und Ländern zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen und löste ausgehend von der Föderalismusreform II 2010 den vorherigen Finanzplanungsrat ab. Er wird begleitet durch einen unabhängigen Beirat. Die aktuelle Sitzung des Stabilitätsrates am 22.06.2020 fand unter den Vorzeichen der Corona-Pandemie statt.

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland stellt das Land vor eine beispiellose Herausforderung. Die Bundesregierung rechnet für dieses Jahr mit einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 6,3 %. Dies wäre die schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik. Der Einbruch der Gesamtwirtschaft schlägt sich, wie die Mai-Steuerschätzung gezeigt hat, in einer deutlichen Korrektur der erwarteten Steuereinnahmen nieder. Der Stabilitätsrat ist der Auffassung, dass die COVID-19-Pandemie eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG darstellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Für diesen Fall sieht die Schuldenbremse Ausnahmeregelungen vor, mit denen angemessen auf die Krise reagiert werden kann und auch reagiert wird.

Die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie von Bund und Ländern ergriffenen finanzpolitischen Maßnahmen sind unverzichtbar, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Gleichzeitig setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen.

Der Stabilitätsrat hält es für unvermeidbar, zur Finanzierung der Maßnahmen kurzfristig mehr Kredite aufzunehmen als sonst zulässig ist. Die zusätzliche Verschuldung sollte jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits im Jahr 2020 deutlich, aber in zulässiger Weise überschritten wird. Nach aktuellem Stand könnte das strukturelle gesamtstaatliche Defizit 5 ½ % des BIP betragen. Im Einklang mit der Europäischen Kommission, die die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) aktiviert hat, hält der Stabilitätsrat die Überschreitung der Obergrenze für zulässig. Der Stabilitätsrat empfiehlt daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Rückführung des Finanzierungsdefizits.

Der Beirat teilt diese Einschätzung und hält den Rückgriff auf die Ausnahmeklausel des SWP unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen und krisenhaften Umständen für richtig. Sobald die Ausnahmesituation aber nicht mehr besteht, sei im Einklang mit den europäischen Vorgaben die derzeitige Überschreitung der Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits zu korrigieren. In der beigefügten Pressemitteilung des unabhängigen Beirats (**Anlage 2**) wird zudem auf die besonderen Probleme der kommunalen Ebene hingewiesen. Diese kann bei krisenhaften Belastungen ihrer Haushalte nicht auf Ausnahmeklauseln zurückgreifen. Um eine starke kurzfristige Konsolidierung (u.a. durch Einschnitte bei den Investitionen) oder eine bedenkliche Flucht in Kassenkredite zu vermeiden, ist eine finanzielle Unterstützung der Kommunen angezeigt. Der Beirat hält die diesbezüglichen Vereinbarungen im Rahmen des Konjunkturpakets für gut begründet.

Umfangreichere Informationen sind auf der Internetseite www.stabilitaetsrat.de abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen